

# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.05.2008

Nr. 5

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Haushaltssatzung 2008	94
Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms	95
Vorschlagslisten für Jugendschöffen aus dem Landkreis Lüneburg	96
5. Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg	96
Biogasanlage der Firma Schweinezucht Neuhaus GmbH	97

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Stadt Lüneburg	6. Änderung der Abfallsatzung	97
	7. Änderung der Verordnung der Stadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs	99
Stadt Bleckede	1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bleckede	100
	Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr Stadt Bleckede	101
	3. Änderung der Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung	106
Gemeinde Adendorf	2. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“	107
Samtgemeinde Amelinghausen	13. Änderung der Entschädigungssatzung	108
	Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	108
	B-Plan Nr. 17 „Generationenwohnen am Lerchenweg in Amelinghausen“ der Gemeinde Amelinghausen	113
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet „Kleines Feld“ der Gemeinde Amelinghausen	114
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	116
	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen	116
	Friedhofsgebührensatzung	123
	Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung	123
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Änderung der Hauptsatzung	125
	Satzung für den Seniorenbeirat	125
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Osterberg-Ost“ der Gemeinde Echem	127
	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rullstorf	127

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Wasserverband der Ilmenau Niederung	6. Änderung der Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Lüneburg	129
--	--	-----

#### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.  
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 1,50 € / Einzelpreis 2,10 € plus Porto. Bestellungen nur direkt bei ASSL  
Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 30,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer  
elektronischer Form 20,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.  
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

**H a u s h a l t s s a t z u n**  
**des Landkreises Lüneburg**  
**für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - jeweils in der zzt. gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme	auf	172.817.700 Euro
	in der Ausgabe	auf	<u>288.339.100 Euro</u>
	Fehlbedarf		115.521.400 Euro
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme	auf	26.123.000 Euro
	in der Ausgabe	auf	26.123.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlöse	in Höhe von	3.444.000 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	3.444.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	422.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	422.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.009.600 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung wird auf 103.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 33.589.000 Euro festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 116.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird auf 54,5 % der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 54,5 % von 90 % der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 17. Dezember 2007

Manfred Nahrstedt  
Landrat

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO und § 102 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 11.03.2008 unter dem Aktenzeichen 32.120-10302-355 (2008) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 65 NLO i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 07.05.2008 bis einschließlich 16.05.2008 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, öffentlich aus.

Hier kann auch der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO eingesehen werden.

Lüneburg, den 06.05.2008

Manfred Nahrstedt

Landrat

### **Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms; Einleitungsbeschluss und Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg bildet die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden, raumbedeutsamen und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen.

#### I.

Der Landkreis Lüneburg gibt hiermit seine Absicht bekannt, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) vom 16.06.2003 zu ändern.

Die – umfassende – Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ist am 30.01.2008 in Kraft getreten. Der Landkreis Lüneburg hat aufgrund von § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) – NROG - sein RROP unverzüglich an das novellierte LROP anzupassen.

#### II.

Gemäß § 5 Abs. 1 NROG wird aufgrund des Beschlusses des Kreistags vom 05.05.2008 das Verfahren zur Änderung des RROP eingeleitet.

#### III.

Der Landkreis Lüneburg will sich mit der Änderung des RROP an die folgenden ergänzten und geänderten Inhalte des LROP anpassen:

- Nähere Festlegungen naturschutzfachlicher Ziele, wie die Konkretisierung der Vorranggebiete für das europaweite Netz NATURA2000,
- nähere Festlegungen für Gebiete mit internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung unterschiedlicher Schutzgegenstände,
- nähere Ausgestaltung der Ziele für den Hochwasserschutz,
- Konkretisierung von Logistikstandorten.

Gleichzeitig wird er zu den folgenden Sachbereichen eigene Planungsziele ändern und ergänzen:

- Steuerung der Siedlungsentwicklung in Abstimmung auf die öffentliche und private Infrastruktur,
- Ergänzende Festlegungen wichtiger Entwicklungsaufgaben für Gemeinden und Ortsteile (Gewerbe, Fremdenverkehr, Erholung u. a.) über das bestehende RROP 2003 hinaus,
- Festlegung von zeichnerischen und/oder textlichen Zielen oder Grundsätzen auf dem Verkehrssektor,
- räumliche Steuerung von Biogasanlagen,
- konkretisierende Aussagen zum Ausbau von Schiffshebewerk und Elbe-Seitenkanal.

#### IV.

Mit der vorstehenden Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten werden

- die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Lüneburg,
- die benachbarten Träger der Regionalplanung,
- die nachgeordneten Behörden des Bundes und des Landes sowie sonstige öffentliche Planungsträger, die für den Planungsraum zuständig sind und deren Aufgabenbereich berührt sein kann,
- sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist,
- Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht (§ 4 Abs.1, 3 ROG) begründet werden soll,
- Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist, sowie
- die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände

gebeten, sich schriftlich zu den oben genannten Planungsabsichten zu äußern und aktuelle Planungsgrundlagen aus ihrem Bereich zur Verfügung zu stellen, möglichst bis zum 06.06.2008.

Sie sind an den

Landkreis Lüneburg, Fachdienst Bauen, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,

zu richten.

Nach der Erarbeitung eines Änderungs-Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogramm wird ein Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 4 NROG sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 6 NROG durchgeführt.

Nahrstedt  
Landrat

### **Vorschlagslisten für Jugendschöffen aus dem Landkreis Lüneburg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüneburg gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufgestellte Vorschlagsliste für Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen liegt in der Zeit vom 09. bis 16.06.2008 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Eingang H, Zimmer 211, zur öffentlichen Einsicht aus.

Etwas Einsprüche können bis zum 23.06.2008 beim Landkreis Lüneburg, Der Landrat, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, schriftlich oder beim Amtsgericht Lüneburg schriftlich oder zum Protokoll erhoben werden.

Im Auftrag  
Behr

### **5. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung vom 20.02.2006**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr.41/2004 S.589) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Stadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Änderungsverordnung erlassen:

#### Artikel I

§ 7 - Beförderungsentgelte - erhält folgende Fassung:

#### § 7 Beförderungsentgelte

- 1) Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- 2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 2,50 EURO. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 58,82 m oder eine Wartezeit von 20,7 Sek. enthalten.
- 3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
  - a) bis zu 4.000 m:  
angefangene Fahrleistung von je 58,82 m besetzt gefahrene Wegstrecke  
= 0,10 EUR (also für die ersten vier km jeweils 1,70 EUR)
  - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:  
angefangene Fahrleistung von je 66,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke  
= 0,10 EUR (also ab dem fünften Kilometer jeweils 1,50 EUR)
- 4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 EURO je 20,7 Sek. (je volle Stunde 17,40 EUR) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.

- 5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- 6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- 7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
- 8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50% des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- 9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den Bereich des sitzenden Krankentransports zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nieders. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.

## Artikel II

Die 5. Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 24. April 2008  
Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
Mädge

## Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**Die Firma Schweinezucht Neuhaus GmbH**; Hauptstraße 20a; 19273 Neuhaus hat am 8. Februar 2008 den Antrag gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt die vorhandene Anlage wesentlich zu ändern durch die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage.

Bei der vorhandenen Anlage handelt es sich um eine Stallanlage entsprechend der Ziffer 7.1 h Spalte 1 des Anhanges zur 4. BImSchV zur Ferkelaufzucht. Diese wurde in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16 BImSchG von mir am 12. Mai 2005 genehmigt. Standort der Anlage ist das Flurstück 47, Flur 2, Gemarkung Rosien in der Gemeinde Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg.

Die beantragte Biogasanlage wird als Nebenanlage zur vorhandenen Stallanlage errichtet und betrieben werden. Diese fällt unter Ziffer 1.4 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV. Die maximale Feuerwärmeleistung der Biogasanlage beträgt 1,243 MW. Die Anlage wird mit der Gülle aus dem eigenen Stall und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden. Die Abwärme wird in der Stallanlage genutzt. Die elektrische Leistung wird ins Netz eingespeist.

Das beantragte Vorhaben entspricht somit der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 des UVPG und ist in Spalte 2 mit einem ‚S‘ gekennzeichnet, was ggfl. auf eine standortbezogene Vorprüfung hinweist. Gemäß § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung dann erforderlich, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 Nr.2 zum UVPG beeinträchtigt werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass an diesem Standort keine der unter Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Gebiete vorhanden sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 14. April 2008  
Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Hahn

## Satzung

**zur 6. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.08.2002**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. KommunalabgabenG, des Nds. VerwaltungskostenG und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der

Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 25 Nieders. Kommunal-ZusammenarbeitsG vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), Art. 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417) und Art. 1 des Gesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 24.04.2008 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Altpapier und Pappe sind bei der monatlichen Altpapierabfuhr in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern (blaue Tonne für Altpapier) am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand so bereitzustellen, dass die Behälter den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Behälter von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer mit dem Abfuhrwagen befahrbaren Straße angeschlossen sind, sind am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr an der nächstgelegenen befahrbaren Straße bereitzustellen und nach Leerung zurückzunehmen.

Es wird folgender § 7 Abs. 3 eingefügt:

(3) Altpapier kann auch gebündelt oder in Pappkartons zu dem im Umweltkalender bekannt gegebenen Termin bis 6.30 Uhr vor dem Grundstück an einer mit dem Abfuhrwagen befahrbaren Straße bereitgelegt werden, so dass eine Gefährdung und Verschmutzung ausgeschlossen und eine zügige Verladung möglich ist. Das Bereitlegen am Vorabend ist unzulässig. Altpapier darf nicht in stofffremden Behältnissen verpackt werden. Der Gesamtumfang pro Abfuhrtermin ist auf 2 m<sup>3</sup> begrenzt. Sofern die Altpapiersammlungen mit anderen Abfallsammlungen verbunden werden, sind die Bündel deutlich getrennt von den anderen Abfällen bereitzulegen.

Es wird folgender § 7 Abs. 4 eingefügt:

(4) Altpapier kann auch durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altpapierdepotcontainer überlassen werden.

§ 15 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Blaue Tonnen für Altpapier mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4 des § 15 Abs. 1 und wie folgt ergänzt:

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Abfallbehälter.

§ 17 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke)

Gelbe Säcke des Dualen Systems Deutschland sind an dem im Umweltkalender bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 6.30 Uhr vor dem Grundstück an einer mit dem Abfuhrfahrzeug befahrbaren Straße bereitzulegen, so dass eine Gefährdung und Verschmutzung ausgeschlossen und eine zügige Verladung möglich ist. Das Bereitlegen am Vorabend ist unzulässig.

Nach § 17 Abs. 7 werden folgende Absätze (8) und (9) eingefügt:

(8) Rückholung von nicht eingesammelten Abfällen

Die am Abfuhrtag nicht eingesammelten sperrigen Abfälle, Altpapierbündel/Kartonnagen und gelben Säcke sind von den Nutzern der Abfuhrsysteme zum Ende des Tages wieder auf die private Grundstücksfläche zurückzuholen.

(9) Bereitstellung von sperrigen Abfällen, Altpapierbündel/Kartonnagen und gelben Säcken im Innenstadtbereich  
Abweichend von Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7 beginnt die Abfuhr in der Innenstadt am Abfuhrtag um 8.00 Uhr. Im Innenstadtbereich dürfen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes sperrige Abfälle, Altpapierbündel/Kartonnagen und gelbe Säcke erst am Tage der Abfuhr bereitgestellt werden. Das Herausstellen der Abfälle am Vorabend ist unzulässig.

Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet innerhalb und einschließlich folgender Straßen:

Am Sande – Bei der St. Johanniskirche – Ilmenastraße – Am Stintmarkt – Lüner Straße – Am Fischmarkt – Am Werder – Baumstraße – Bardowicker Straße – Hinter der Bardowicker Mauer – Kloostergang – Am Iflock – Görgestraße – Beim Benedikt – Hinter der Sülzmauer – Vor der Sülze – St. Lambertiplatz – Ritterstraße – Rote Straße

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

9. § 7 Abs. 3 nicht zugelassene Verpackungen und Behältnisse verwendet oder entsorgt.

10. § 17 Abs. 8 die am Abfuhrtag nicht eingesammelten sperrigen Abfälle, Altpapierbündel/ Kartonnagen und gelben Säcke nicht wieder auf die private Grundstücksfläche zurückholt.
11. § 17 Abs. 9 sperrige Abfälle, Altpapier oder Verkaufsverpackungen (gelbe Säcke) vor dem Abfuhrtag auf öffentlichen Flächen bereitstellt.

Artikel II  
§ 26 Inkrafttreten

§ 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.  
§ 17 Abs. 9 Satz 1 tritt am 01.01.2009 in Kraft.  
Alle übrigen Änderungen dieser Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 24.04.2008  
Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
Mädge

**7. Änderungsverordnung  
zur Verordnung der Stadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs  
(Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung vom 24.11.2005**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr.41/2004 S.589) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 11 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis setzt sich aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 2,50 EURO. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 58,82 m oder eine Wartezeit von 20,7 Sek. enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
- a) bis zu 4.000 m:  
angefangene Fahrleistung von je 58,82 m besetzt gefahrene Wegstrecke  
= 0,10 EUR (also für die ersten vier km jeweils 1,70 EUR)
- b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:  
angefangene Fahrleistung von je 66,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke  
= 0,10 EUR (also ab dem fünften Kilometer jeweils 1,50 EUR)
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 EURO je 20,7 Sek. (je volle Stunde 17,40 EUR) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren (§ 12) wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder vom Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 EURO zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag

in Höhe von 50 % des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch der Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.

- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes für den Bereich des sitzenden Krankentransportes zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nds. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen der Hansestadt Lüneburg – Bereich Ordnung – schriftlich anzuzeigen.

## Artikel II

Die 7. Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 24. April 2008

Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister  
Mädge

### **1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Bleckede**

Aufgrund des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 ff) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 2133) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede am 17. April 2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jugendabteilungen sind in allen Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde Bleckede eingerichtet.

Neu eingefügt werden soll:

#### § 11 a Kinderabteilungen

1. Kinderabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren der Einheitsgemeinde Bleckede eingerichtet werden.
2. Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglieder der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Über die Aufnahme in der Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/ Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

In § 17

soll ein neuer Absatz (3) eingefügt werden.  
Die bisherigen Absätze 3 – 10 werden 4 – 11.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung.
  - b) mit der nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Artikel II

Die 1. Änderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt § 11 Abs. 2 der Satzung vom 14.12.1995 außer Kraft.

Bleckede, d. 17. April 2008  
Böther, Bürgermeister

**Jugendordnung  
für die Jugendfeuerwehr Stadt Bleckede**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person

JFM	-	Jugendfeuerwehrmitglied
JL	-	für Jugendleiter oder Jugendleiterin
JFW	-	für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW	-	für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
Stadt-JFW	-	für Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
stv. Stadt-JFW	-	für stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwartin
KJFW	-	für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis- Jugendfeuerwehrwartin
OrtsBM	-	für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
StadtBM	-	für Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin

1 § 1 Organisation

1.1 Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bleckede und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der StadtBM, der oder die sich dazu des oder der Stadt-JFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. Stadt-JFW - bedient. Der oder die Stadt-JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. Stadt-JFW ist Mitglied des Stadtkommandos.

1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bleckede setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren

Alt Garge  
Barskamp  
Bleckede  
Brackede  
Breetze  
Garlstorf  
Garze  
Göddingen  
Karze  
Radegast  
Rosenthal  
Walmsburg  
Wendewisch zusammen.

Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

2 § 2 Aufgaben und Ziele

2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### 3 § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jugendliche aus der Einheitsgemeinde Stadt Bleckede im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
  - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Bleckede)
  - 3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
  - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

### 4 § 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### 5 § 5 Organe

- 5.1 Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
  - 5.1.1 der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
  - 5.1.2 der oder die Stadt-JFW

## 5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 5.2.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
- 5.2.3 der oder die JFW

## 6 § 6 Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

### 6.1 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- 6.1.1 dem oder der Stadt-JFW
- 6.1.2 dem oder der stv. Stadt-JFW
- 6.1.3 den JFW
- 6.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- 6.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- 6.1.6 dem oder der StadtBM mit beratender Stimme.
- 6.1.7 bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten

### 6.2 Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- 6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtgebiet
- 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtgebiet
- 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

## 7 § 7 Stadt-Jugendfeuerwehrwart/ Stadt-Jugendfeuerwehrwartin

7.1 Der oder die Stadt-JFW und der oder die stv. Stadt-JFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bleckede sein, sie sollen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

7.2 Der oder die Stadt-JFW und der oder die stv. Stadt-JFW werden vom Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der StadtBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

7.3 Der oder die Stadt-JFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. Stadt-JFW leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Bleckede nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

### 7.4 Der oder die Stadt-JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. Stadt-JFW haben folgende Aufgaben

- 7.4.1 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
- 7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

- 5 -

### 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

7.5 Der oder die Stadt-JFW und seine oder ihre stv. Stadt-JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

## 8 § 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die Stadt-JFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die Stadt-JFW hat beratende Stimme.

8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- 8.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
- 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
- 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- 8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
- 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9 § 9 Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

- 9.2.1 dem oder der JFW
- 9.2.2 dem oder der stv. JFW
- 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
- 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- 9.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- 9.2.6 dem oder der Stadt-JFW mit beratender Stimme

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
- 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando

- 6 -

9.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

10 § 10 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur

Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben

- 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
- 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
- 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
- 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte

10.3.7 Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss

10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen

10.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

11 § 11 Jugendforum (JuFo)

11.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadt-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

11.2 Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Stadt Bleckede hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden - diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.

11.3 Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Stadt-Jugendsprecherin/ des Stadt-Jugendsprechers erfolgt für zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertritt die Stadt-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.

11.4 Die Stadt-Jugendsprecherin und/oder der Stadt-Jugendsprecher vertreten das Stadt-Jugendforum auf Kreisebene.

11.5 Das Jugendforum wird von dem/der Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.

11.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Stadtebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.

11.7 Die Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.

11.8 Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.

11.9 Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.

11.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/ von der Stadt-JFW zu genehmigen ist (als Muster kann die Geschäftsordnung der NJF genutzt werden.)

12 § 12 Schriftgut

12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.

12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

13 § 13 Kassenwesen

13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.

13.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

14 § 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der

Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

15 § 15 Soziale Sicherung

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Bleckede bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

15.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

16 § 16 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 17. April 2008 vom Rat der Stadt Bleckede beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bleckede.

Bleckede, den 17. April 2008  
Böther, Bürgermeister

**Satzung**  
**zur 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten**  
**(Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung)**  
**in den Ortsteilen Alt Garge, Bleckede und Brackede**  
**und Walmsburg der Stadt Bleckede**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 17. April 2008 folgende 3. Änderung der Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I  
Satzungsänderung

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung der Kinder sind nach der Staffelung der jährlichen Einkünfte monatliche Benutzungsgebühren in nachfolgender Höhe zu entrichten:

Jährliches Einkommen	4-stündige Betreuung
bis zu 12.931,00 €	0,00 €
12.931,01 bis zu 20.999,99 €	75,00 €
21.000,00 bis zu 29.999,99 €	100,00 €
30.000,00 bis zu 38.999,99 €	125,00 €
ab 39.000,00 €	150,00 €

Jährliches Einkommen	Kindergarten Robert-Koch-Straße 6-stündige Betreuung
bis zu 12.799,99 €	0,00 €
12.800,00 bis zu 20.999,99 €	107,50 €
21.000,00 bis zu 29.999,99 €	145,00 €
30.000,00 bis zu 38.999,99 €	182,50 €
ab 39.000,00 €	220,00 €

Jährliches Einkommen	Krippe Robert-Koch-Straße 4-stündige Betreuung
bis zu 12.931,00 €	0,00 €
12.931,00 bis zu 20.999,99 €	125,00 €
21.000,00 bis zu 29.999,99 €	167,00 €

30.000,00 bis zu 38.999,99 €  
ab 39.000,00 €

208,00 €  
250,00 €

Jährliches Einkommen

Krippe Robert-Koch-Straße  
6-stündige Betreuung

bis zu 12.931,00 €  
12.931,01 bis zu 20.999,99 €  
21.000,00 bis zu 29.999,99 €  
30.000,00 bis zu 38.999,99 €  
ab 39.000,00 €

0,00 €  
179,00 €  
242,00 €  
304,00 €  
367,00 €

Artikel II  
Inkrafttreten

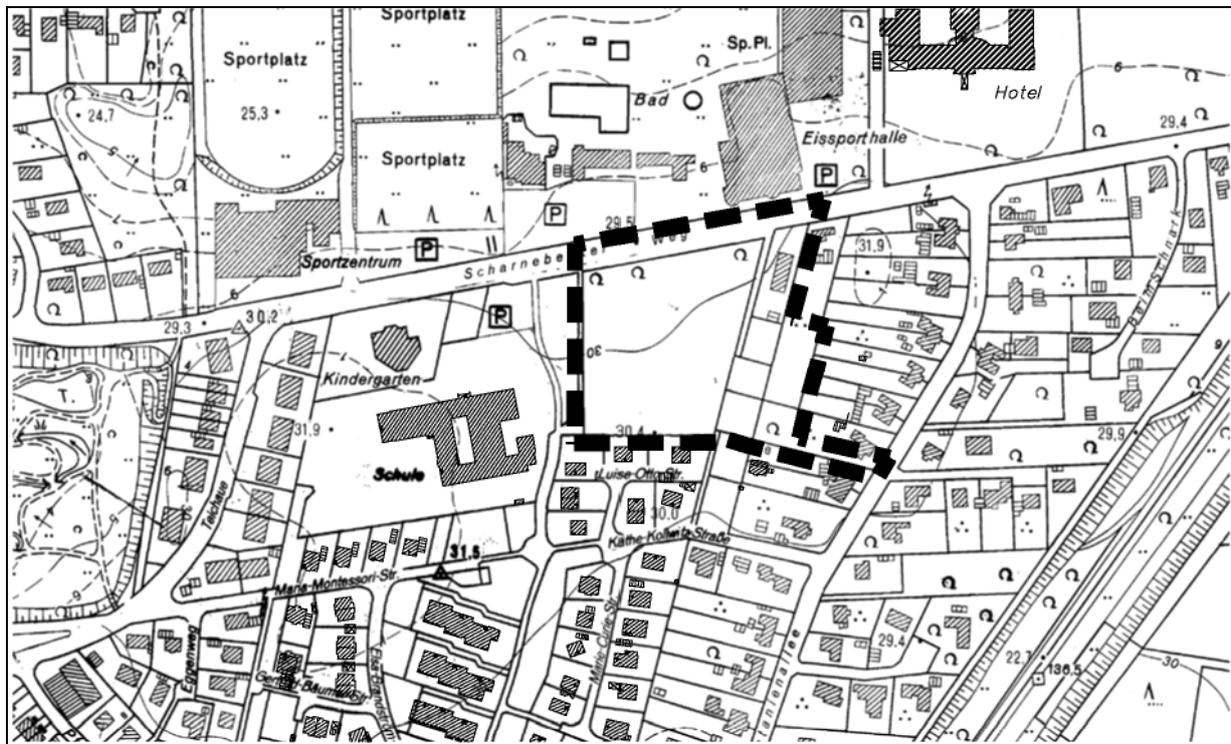
Der Artikel I dieser Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der § 7 Abs. 1 der 2. Änderung der Kindergartenbenutzungs- und Gebührensatzung vom 11.10.2007 außer Kraft.

Bleckede, den 17. April 2008  
Jens Böther  
Bürgermeister

**HINWEISBEKANNTMACHUNG**  
**2. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Auf dem Katzenberg“ mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt in der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Donnerstag 14 - 18 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs



- 1.2 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Amelinghausen setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Amelinghausen, Betzendorf, Tellmer, Rehlingen, Oldendorf (Luhe), Wetzen, Dröggennindorf, Soderstorf und Raven/Rolfsen zusammen.  
Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- 1.3 In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW – im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW – bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2.2 Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- 2.3 Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- 2.4 Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- 2.5 Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6 Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der je gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981 ). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ( Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG ), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- 3.2 Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Amelinghausen ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
  - 3.4.1 Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
  - 3.4.2 Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
  - 3.4.3 Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
  - 3.4.4 Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - 3.4.5 Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend 3.2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
  - 3.4.6 Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht

- 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden
- 4.1.3 die Organe zu wählen.

4.2 Jedes JF- Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- 4.2.1 an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- 4.2.2 die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Organe**

5.1 Organe der Gemeinde- Jugendfeuerwehr sind

- 5.1.1 der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
- 5.1.2 der oder die GJFW

5.2 Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 5.2.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
- 5.2.3 der oder die JFW

### **§ 6 Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss**

6.1 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- 6.1.1 dem oder der GJFW
- 6.1.2 dem oder der stv. GJFW
- 6.1.3 den JFW
- 6.1.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- 6.1.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- 6.1.6 Gemeindejugendsprecher und Stellv. Gemeindejugendsprecher
- 6.1.7 sowie weiteren Funktionsträgern
- 6.1.8 dem oder der GemBM mit beratender Stimme
- 6.1.9 bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten

6.2 Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- 6.2.1 Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
- 6.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
- 6.2.3 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- 6.2.4 Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

### **§ 7 Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin**

- 7.1 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen sein, sie sollen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- 7.2 Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM nach Anhörung des Gemeindeführers für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 7.3 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- 7.4 Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
  - 7.4.1 Erledigung der Laufenden Verwaltungsarbeiten
  - 7.4.2 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses
  - 7.4.3 Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen, soweit hierfür nicht der Gemeindebrandmeister zuständig ist.
  - 7.4.4 Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- 7.5 Der oder die GJFW und seine oder ihre stv. GJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.  
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weitere Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.5 Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- 8.6.1 Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
  - 8.6.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
  - 8.6.3 Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
  - 8.6.4 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
  - 8.6.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - 8.6.6 Verabschiedung des Dienstplanes
  - 8.6.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss**

- 9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- 9.2 Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
- 9.2.1 dem oder der JFW
  - 9.2.2 dem oder der stv. JFW
  - 9.2.3 dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
  - 9.2.4 dem Schriftwart oder der Schriftwartin
  - 9.2.5 dem Kassenwart oder der Kassenwartin
  - 9.2.6 dem oder der GJFW mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.3.2 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
  - 9.3.3 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
  - 9.3.4 Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- 9.4 Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## **§ 10 Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin**

- 10.1 Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen die Befähigung zum oder zur JL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstieglehrgang und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zu Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.
- 10.2 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen. Bilden

mehrere Ortsfeuerwehren eine gemeinsame Jugendabteilung, wird der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin auf Vorschlag der Mitglieder der gemeinsamen Jugendabteilung nach Anhörung der beteiligten Ortsbrandmeister vom Gemeindebrandmeister entsprechend ernannt.

10.3 Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben

- 10.3.1 Leitung der Jugendfeuerwehr
- 10.3.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
- 10.3.3 Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- 10.3.4 Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
- 10.3.5 Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
- 10.3.6 Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
- 10.3.7 Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
- 10.3.8 Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

10.4 Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Vgl. Richtlinie vom 04.12.87.

### **§ 11 Jugendforum (JuFo)**

11.1 Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeinde-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

11.2 Jede Jugendfeuerwehr (JF) der Gemeinde hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zu entsenden – diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.

11.3 Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Gemeinde-Jugendsprecherin/des Gemeinde-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Gemeinde-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.

11.4 Die Gemeinde-Jugendsprecherin und oder der Gemeinde-Jugendsprecher vertreten das Gemeinde-Jugendforum auf Kreisebene.

11.5 Das Jugendforum wird von dem/der Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Er/sie sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.

11.6 Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts-bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.

11.7 Die Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.

11.8 Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.

11.9 Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.

11.10 Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem/von der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in zu genehmigen ist.

### **§ 12 Schriftgut**

12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der Jugendfeuerwehrwartes/wartin, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.

12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in der Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

### **§ 13 Kassenwesen**

13.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der Jugendfeuerwehrwart/in, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.

13.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.

Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) Anlage 4, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. August 2000 (Nds. GVBl. 213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

#### **§ 15 Soziale Sicherung**

15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

15.3 Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

#### **§16 Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde am 05.03.2008 vom Rat der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen .

Amelinghausen, den 06. März 2008  
Samtgemeinde Amelinghausen  
Helmut Völker  
Samtgemeindebürgermeister

#### **Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Amelinghausen**

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2006 den Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 17 „Generationenwohnen am Lerchenweg in Amelinghausen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan einschließlich örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

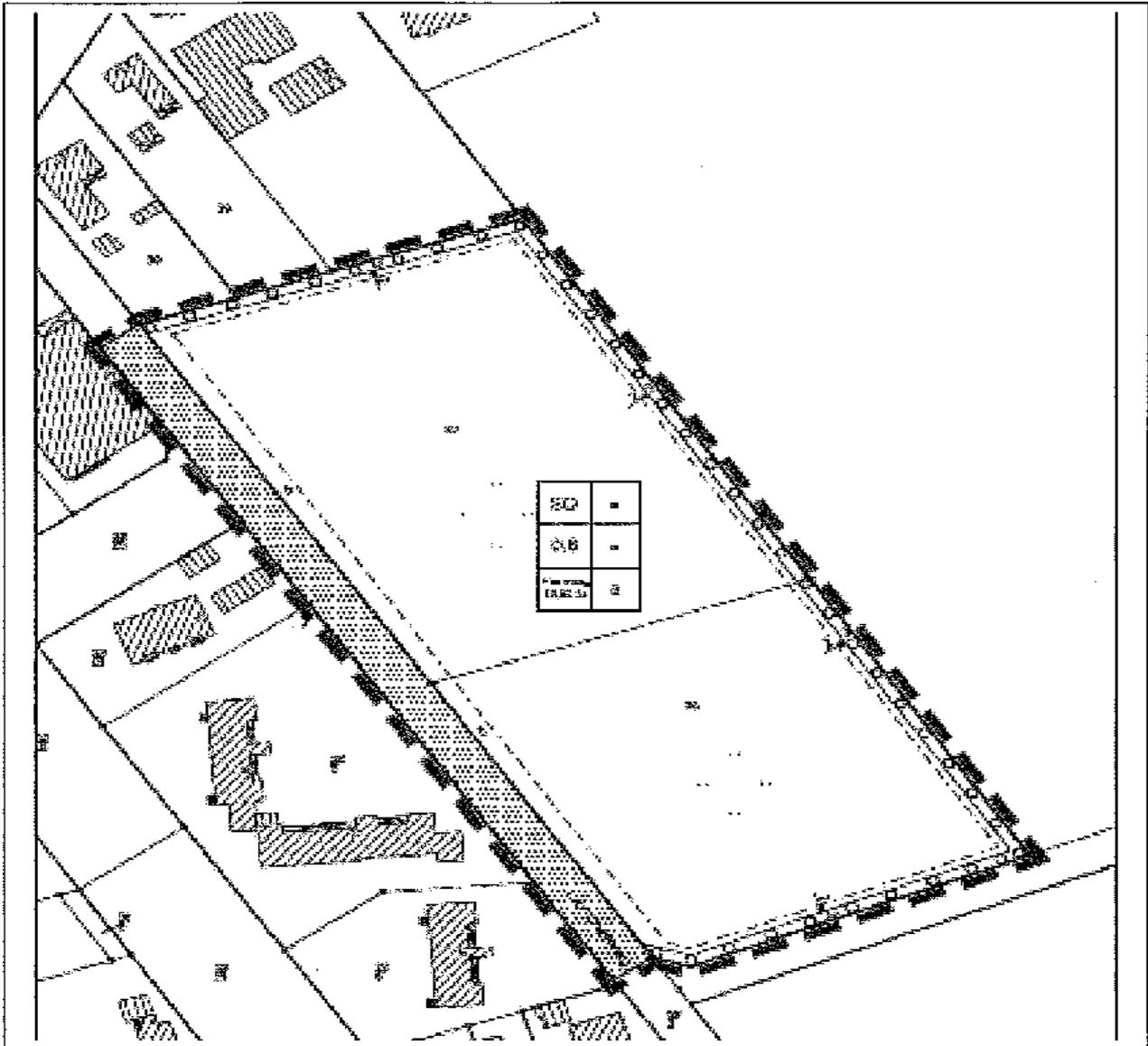
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 17

„Generationswohnen am Lerchenweg in Amelinghausen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften und die Begründung hierzu gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. I'

In Vertretung  
Michael Göbel, stellv. Gemeindedirektor

**Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 17 „Generationenwohnen am Lerchenweg in Amelinghausen“ einschl. örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung**

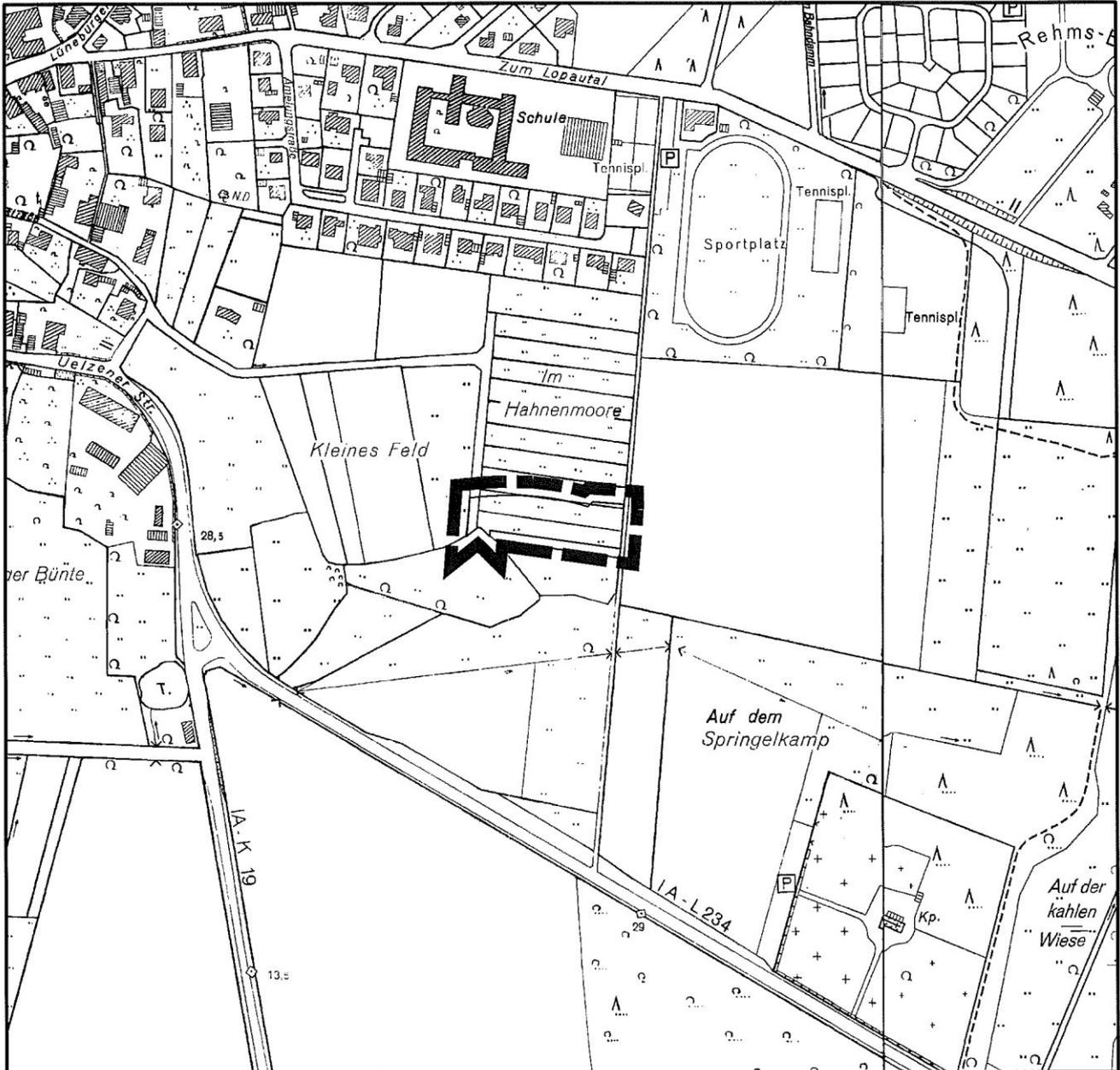


**Hinweisbekanntmachung  
der Gemeinde Amelinghausen**

Der Rat der Gemeinde Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet "Kleines Feld" einschl. örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

## Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet "Kleines Feld"



Herausgeber: Behörde für Geoinformation,  
Landentwicklung und Liegenschaften  
Deutsche Grundkarte M.: 1 :5.000



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 Wohngebiet "Kleines Feld" einschl. örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Amelinghausen, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amelinghausen, 10.04.2008  
Helmut Völker  
Samtgemeindebürgermeister

### **1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick**

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes, beide in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

#### Artikel I

§ 11 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Die Ortswehren können in Absprache mit dem Gemeindekommando und der Samtgemeinde Bardowick für Mitglieder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine „Floriangruppe“ bilden. Für eine Mitgliedschaft in der „Floriangruppe“ ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten notwendig.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, 01.04.2008  
Dubber  
Samtgemeindebürgermeister

### **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

#### I.

##### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde befindlichen kommunalen Friedhöfe.
- (2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Bardowick.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Samtgemeinde ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (4) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde.

##### § 2

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen
- (4) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (5) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (6) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II.  
Ordnungsvorschriften

§ 3  
Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 4  
Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die von der Samtgemeinde erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
  - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu legen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen.
  - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
- (4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig vorher schriftlich bei der Samtgemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 5  
Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende (z.B. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner) haben bei ihrer Tätigkeit die auf den Friedhöfen geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt wurde, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.

III.  
Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6  
Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes schriftlich bei der Samtgemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Anmeldung/Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.
- (2) Die Samtgemeinde setzt bei Erdbestattungen Ort und Zeit der Bestattung, bei Urnen Ort und Zeit der Beisetzung fest. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist in der Verordnung über die Bestattung von Leichen in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

§ 7  
Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) hergestellt sein, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.  
Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,1 m lang sein, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei Anmeldung der Bestattung schriftlich einzuholen.

§ 8

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften – der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefristen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 10

Einleitung und Größen

- (1) Grabstätten sind Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber und Urnenwahlgräber.  
Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Bardowick können auch Rasengrabstätten (§ 15) angelegt werden.  
Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Samtgemeinde Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
  - a) Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern:

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m

von Erwachsenen:

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
  - b) Urnengrabstellen mindestens

Länge	1,00 m
Breite	0,80 m

Im Einzelfall sind im Übrigen die Gestaltungspläne für die Friedhöfe maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.  
Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Samtgemeinde bestimmt oder zugelassen sind.

§ 11

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

- (4) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Inhaber der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

## § 12

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt der Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er entscheidet bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte nur mit Genehmigung der Samtgemeinde auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Berechtigten übertragen. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind. Über die genehmigte Übertragung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Eine Übertragung an Dritte kann – auf schriftlichen Antrag - ausnahmsweise durch die Samtgemeinde zugelassen werden.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Grabstätten.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (9) In Ausnahmefällen kann – auf schriftlichen Antrag - das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten zurückgegeben werden.

## § 13

### Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 11) auch für Urnenreihengrabstätten.

## § 14

### Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten eine weitere Asche beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 12 dieser Satzung (Wahlgrabstätten) für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

## § 15 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, auf denen Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich sind. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln vergeben. Die Rasengräber werden nach Feldern für die Erdbestattung und Feldern für die Urnenbestattung (Urnenrasengräber) getrennt. Das Nutzungsrecht kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) Rasendoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattung vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Rasendoppelgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung einmal verlängert werden.
- (3) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
- (4) Auf jede Grabstelle kann eine rechteckige, bündig abschließende Namensplatte gelegt werden – auf ihr stehen: Name, Geburtstag, Sterbetag des/der Verstorbenen. Als Material für die Namensplatte ist ausschließlich der südschwedische „Halmstadt-Granit“ zulässig. Die sichtbare Ober- bzw. Schriftfläche muss poliert sein. Die rechteckige Form der Namensplatte ist mit den Maßen von 35cm x 45cm x mindestens 6 cm (Höhe x Breite x Stärke) festgeschrieben. Die Bestimmungen des § 19 gelten entsprechend.

- (5) Die Gesamtfläche wird mit Rasen angelegt und von der Samtgemeinde gepflegt.
- (6) Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege der Fläche reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 01. November bis zum 01. März können auf den Namensplatten Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

#### § 16

##### Grabregister

Die Samtgemeinde führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

#### V.

##### Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

#### § 17

##### Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Hinsichtlich der Gestaltung sind Ausführungsbestimmungen, die die örtlich verschiedenen Belange berücksichtigen, bei der Samtgemeinde und den Gemeinden einzusehen. Diese Bestimmungen sind bindend.
- (3) Jede Wahl- bzw. Reihengrabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Wahl- bzw. Reihengrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Werden die Mängel nicht in der festgesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Urnen-/Wahlgrabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Bei Urnen-/Reihengrabstätten kann die Samtgemeinde die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur entsprechend den Vorschriften dieser Satzung entfernt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes - innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf - abräumt (Entfernen der Grabmale und der vorhandenen Bepflanzung). Er wird hierzu aufgefordert. Wird die Grabstätte nicht innerhalb der festgesetzten Frist durch den Verfügungsberechtigten abgeräumt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten einebnen lassen.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten etc. aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

#### § 18

##### Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 17 sowie § 20 entsprechend.

#### § 19

##### Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Samtgemeinde unter Beachtung des § 20 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist nicht genehmigungsfähig, setzt die Samtgemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

#### § 20

##### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder

Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Erscheint die Standsicherheit gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen (Absperren o.ä.) durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

#### § 21

##### Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit schriftlicher Genehmigung der Samtgemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann die Samtgemeinde die Entfernung veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Samtgemeinde nicht zu leisten. Die Samtgemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

#### § 22

##### Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

### VI.

#### Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

#### § 23

##### Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Soweit keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

#### § 24

##### Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### § 25

##### Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Eine Trauerfeier ist schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

Die Musikinstrumente in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von - durch die Samtgemeinde - zugelassenen Musikern gespielt werden.

VII.  
Gebühren

§ 26  
Gebührensatzung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

VIII.  
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27  
Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.1976. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Samtgemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Samtgemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (4) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28  
Zwangsmittel/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 – 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung entsprechend.
- (4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich
  1. sich als Besucher entgegen § 4 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Samtgemeindepersonals nicht befolgt,
  2. entgegen § 4
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen befährt,
    - b) Waren aller Art - insbesondere Kränze und Blumen - und gewerbliche Dienste anbietet und Druckschriften verteilt,
    - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitbringt,
    - d) Abraum und Abfälle, außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze legt,
    - e) Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
    - f) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert,
    - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt.
    - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.
  3. entgegen § 4 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Samtgemeinde durchführt,
  4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
  5. entgegen § 19 und 21 ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  6. Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
  7. Grabmale entgegen § 20 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
  8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
  9. Grabstätten entgegen § 17 vernachlässigt.

§ 29  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Bardowick vom 19.07.1976 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.09.2002 außer Kraft.

Bardowick, den 01.04.2008  
Dubber  
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

**§ 1**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bardowick und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebühren werden für die im Belegungsplan eingezeichneten Grabstätten erhoben.
- (2) Für Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif enthalten sind, wird die zu errichtende Kostenerstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Für anonyme Beisetzungen von Urnen in einer Urnengemeinschaftsanlage im Rahmen einer Sondervereinbarung wird keine Gebühr nach dieser Satzung erhoben. Es erfolgt eine Kostenerstattung, die nach dem für diese Bestattungsform anfallendem Aufwand berechnet wird.

**§ 2**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt die Gebühren durch Bescheid.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

**§ 3**

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 4**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Bardowick (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2003 außer Kraft.

Bardowick, den 01.04.2008  
Dubber  
Samtgemeindebürgermeister

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

I. Erwerb von Grabstätten:

1. Reihengrab
  - a.) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre . . . . . 201,00 €
  - b.) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres für 20 Jahre . . . . . 45,00 €
2. Rasenreihengrab
  - a.) als Erdbestattung incl. Grabpflege für die Nutzungsdauer für 25 Jahre je Grabstelle. . . . . 1.350,00 €
  - b.) als Urnenbestattung incl. Grabpflege für die Nutzungsdauer für 25 Jahre je Grabstelle . . . . . 880,00 €
3. Rasendoppelgrab
  - a.) als Erdbestattung incl. Grabpflege  
für die Nutzungsdauer für 25 Jahre je Grabstelle . . . . . 2.500,00 €

- a.1.) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle . . . . . 100,00 €
- b.) als Urnenbestattung incl. Grabpflege für die Nutzungsdauer für 25 Jahre je Grabstelle . . . 1.500,00 €
- b.1.) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle . . . . . 60,00 €
- \* siehe "Rasenreihengrab"

- 4. Wahlgrab
  - a.) für 25 Jahre je Grabstelle . . . . . 306,00 €
  - b.) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle . . . . . 12,00 €
- 5. Anonymes Urnengrab incl. Grabpflege für die Nutzungsdauer für 25 Jahre je Grabstelle . . . . . 414,00 €
- 6. Urnenwahlgrab
  - a.) für 25 Jahre je Grabstelle . . . . . 245,00 €
  - b.) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle . . . . . 10,00 €
- 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte:  
eine Gebühr gemäß Nr. 4b bzw. 6b und, soweit erforderlich, die Gebühr zur Ausgleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle und der Friedhofseinrichtungen:

- 1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall. . . . . 170,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tage . . . . . 61,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde

- 1. für eine Erdbestattung (Personen über 5 Jahre) . . . . . 275,00 €
- 2. für eine Erdbestattung (Kinder bis zu 5 Jahren) . . . . . 110,00 €
- 3. für eine Urnenbestattung . . . . . 92,00 €

IV. Gebühren für die Umbettung:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche . . . . . 613,00 €
- 2. für die Ausgrabung einer Urne . . . . . 130,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung . . . . . 60,00 €
- 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) . . . . . 25,00 €
- 3. für die laufende Unterhaltung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung . . . . . 1,00 €

VI. Sonstige Gebühren

- 1. Für den Pflegeaufwand bei Aufgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit für jedes Jahr der vorzeitigen Aufgabe je Grabstelle. . . . . 40,00 €
- 2. Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit. . . . . tatsächlich entstandene Kosten

## **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 6, 7, 40 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 31.03.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO nicht der Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat.

#### **An § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

- (3) Die Samtgemeinde Dahlenburg übernimmt darüber hinaus als Teil der Aufgabe „öffentliche Jugendhilfe“ (übertragener Wirkungskreis) von den Mitgliedsgemeinden Boitze, Dahlem, Dahlenburg und Nahrendorf im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Aufgabe
- a. Kinderkrippe.
- Die Übertragung schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erlassen (§ 72 Abs. 1, Satz 3). Gem. § 72 Abs. 1, Satz 4 werden die finanziellen Folgen dieser nicht von allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Dahlenburg beschlossenen Aufgabenübertragung durch Vereinbarungen geregelt.

#### **An § 5 wird Abs. 4 angefügt:**

- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

### **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dahlenburg, den 31.03.2008

Dassinger  
Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Dahlenburg**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 31.03.2008 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirats**

Der Beirat ist unabhängiges und selbstständiges Organ.

Es werden fünf Mitglieder auf Vorschlag des Fachausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Samtgemeinderates berufen.

Die Mitglieder sollen am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld stehen und mit erstem Wohnsitz in der Samtgemeinde Dahlenburg gemeldet sein.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Vertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren /dessen Vertretung und eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und deren/dessen Vertretung.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Samtgemeindebürgermeister, dem Samtgemeinderat und seinen Ausschüssen.

Die/der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Samtgemeinderat.

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

1. Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbst bestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
2. In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.
3. Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
4. Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und soziale Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
5. die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und -pflege zu begleiten
6. Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
7. Der Seniorenbeirat versteht sich nicht als Konkurrenz zu Verbänden und freier Wohlfahrtspflege.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

- (1) Grundlage für die Arbeit des Seniorenbeirates in der Samtgemeinde Dahlenburg ist der Ratsbeschluss vom 31.03.2008
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören
  - Entsendung von Vertretungen in den betreffenden Fachausschuss der Samtgemeinde,
  - Beratung und Unterstützung von Rat und Verwaltung der Samtgemeinde Dahlenburg und den Trägern der Altenarbeit in allen Fragen, die die ältere Generation betreffen,
  - Stellungnahme zu Themen, die im Zusammenhang mit der Lebensgestaltung der älteren Generation stehen,
  - Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung der Sozialplanung im Interesse der älteren Generation,
  - Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen.
  - Der Seniorenbeirat steht allen rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern in einer wöchentlichen, regelmäßig stattfindenden Sprechstunde zur Verfügung.
- (3) Der Seniorenbeirat strebt die Zusammenarbeit mit anderen Seniorenbeiräten auf Kreis- Landes- und Bundesebene, soweit solche Einrichtungen bestehen, an.

## **§ 4**

### **Sitzungen und Rechtstellung**

1. Beratung und Hilfe, die durch den Seniorenbeirat geboten werden, sind kostenlos. Vertraulichkeit wird gewahrt.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich, überparteilich und verwaltungsunabhängig aus.
3. Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch.
4. Der Seniorenbeirat trifft sich bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.
5. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 5**

### **Ratsarbeit**

- 1) Der Seniorenbeirat nimmt – vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung – beratend an entsprechenden Fachausschusssitzungen teil.
- 2) Die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates gilt für die Arbeit des Seniorenbeirates sinngemäß.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Dahlenburg**

- 1) Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Samtgemeinde Dahlenburg unterstützt.
- 2) Der Seniorenbeirat erwartet von der Verwaltung der Samtgemeinde Dahlenburg, dass er über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Ausschüssen gehört wird.

## **§ 7**

### **Regelung der Finanzen**

- 1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten keine Vergütung oder Sitzungsgelder. Ausgenommen ist die Teilnahme als beratendes Mitglied in den Ratsausschüssen (§ 5 Abs. 1)
- 2) Zur Abgeltung entstehender Kosten (Fahrkosten, Porto, Telefon usw.) erhält der Seniorenbeirat einen Jahrespauschalbetrag von der Samtgemeinde Dahlenburg aus Mitteln der Altenhilfe.

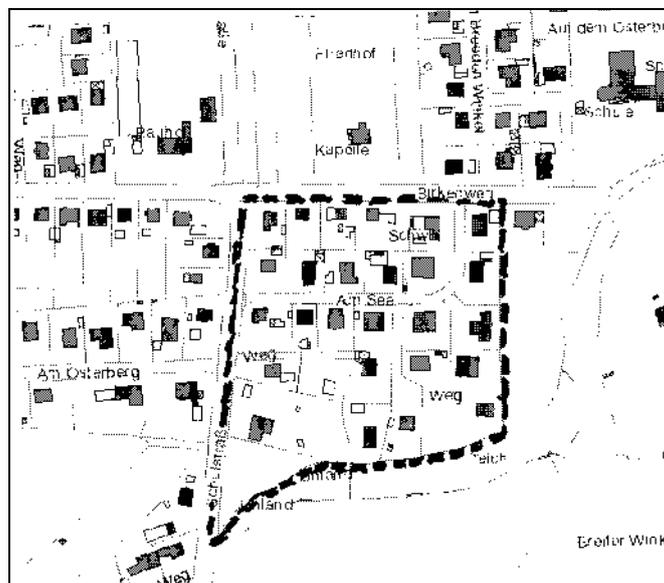
3) Der Seniorenbeirat richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied zur Kassenwartin oder zum Kassenwart.

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Samtgemeinderates Dahlenburg am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, den 31.03.2008  
Dassinger  
Samtgemeindebürgermeister

### Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Echem

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.10.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Osterberg-Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung liegen bei der Gemeinde Echem während der Dienststunden im Gemeindebüro Bäckerstraße 5, 21379 Echem zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. innerhalb von sieben Jahren (Mängel in der Abwägung) seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Echem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Echem, den 24.04.2008  
Gerstenkorn Bürgermeister

### SATZUNG der Gemeinde Rullstorf

#### über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 4 der Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), jeweils in der

zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rullstorf werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. Mündliche Auskünfte,
  2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

## **§ 6 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
  - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde Rullstorf gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/ eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 8**

**Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 9**

**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. April 1998 außer Kraft.

Rullstorf, den 18.12.2008  
F.-H. Darger  
Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Rullstorf**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>EURO</b>
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung	50,--
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	50,--

**S a t z u n g  
zur 6. Änderung der Satzung  
des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Lüneburg**

Die Satzung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung in Lüneburg vom 11.03.1993, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.05.2007, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 05.03.2008 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S. 1578), wie folgt geändert;

**Artikel I**

1. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags entfielen.
2. In Anlage 2 zu § 4 der Satzung, Abschnitt B (Verzeichnis der Anlagen in den Gewässern II. Ordnung, die der Abführung des Wassers dienen) erhält die lfd. Nr. 99 folgende Fassung:

99	Hauptkanal Ilau-Schneeegraben	Schöpfwerk Laßrönne 16 cbm/sec.	an der Ilmenau bei Laßrönne . . . . . neu
----	-------------------------------	------------------------------------	---

3. Die Anlage 4 zu § 12 und § 17 der Satzung (Verzeichnis der Wahlbezirke) wird durch das nachfolgende Verzeichnis ersetzt:

**Verzeichnis der Wahlbezirke (Anlage 4 zu § 12 und § 17 der Satzung)**

Wahlbezirk	Unterabschnitt	Anz. der zu wählenden Vorstandsmitglieder	von den Behörden bestellte Vorstandsmitglieder	Anz. der benannten Ausschussmitglieder	Anz. der zu wählenden Ausschussmitglieder je Wahl-Gesamt	wählenden bezirk Einzel	Beteiligte Gemarkungen
<b>I Altgebiet</b>	1	2			6	1	Winsen, Laßrönnne, Tönhausen
						1	Hunden mit Mover und Fahrenholz
						1	Drage, Drennhausn, Elbstorf
						1	Schwinde, Stove
						1	Rönnne, Niedermarschacht, Eichholz
				1		1	Borstel, Sangenstedt, Rottorf, Radbruch
	2	1	Forstverwaltung	1	4	1	Obermarschacht, Tespe
						1	Bütlingen
						1	Barum, Horburg, Wittorf
						1	Oldershausen, Handorf
	3	1		1	4	1	Arflenburg
						1	Avendorf, Lüdershausen
						1	Brietlingen
						1	Scharnebeck mit Bennerstedt
<b>Anzahl:</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>14</b>		

Wahlbezirk	Unterabschnitt	Anz. der zu wählenden Vorstandsmitglieder	von den Behörden bestellte Vorstandsmitglieder	Anz. der benannten Ausschussmitglieder	Anz. der zu wählenden Ausschussmitglieder je Wahlbezirk		Beteiligte Gemarkungen	
					Gesamt	Einzel		
I Allgemein	Übertrag:	4	1	2	14	14		
	4	1			5	1	Hittbergen	
						1	Hohnstorf, Sassendorf	
						1	Echem	
						1	Lüdersburg	
						1	Rullstorf	
						1	Radegast	
						1	Garlstorf, Brackede	
		5	1			5	1	Wendewisch, Barförde
							1	Jürgenstorf, Rosenthal, Karze-Vogelsang
							1	Bleckede, Garze, Breetze, Neetze, Sütthorf, Boltersen
	<b>Gesamt</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>24</b>	<b>24</b>		

Wahlbezirk	Unterabschnitt	Anz. der wählenden Vorstandsmitglieder	von den Behörden bestellte Vorstandsmitglieder	Anz. der benannten Ausschussmitglieder	Anz. der zu wählenden Ausschussmitglieder je Wahlbezirk		Beteiligte Gemeinden bzw. Gemarkungen	
					Gesamt	Einzel		
<b>II Ausdehnggebiet</b>	1	1		1 Forstverwaltung	4	1	Mechtersen, Gemeinde Vögelsen (Gemarkung Vögelsen) Gemeinde Reppenstedt (Gemarkung Dachtrmissen), Gemeinde Kirchgellersen (Gemarkung Kirchgellersen)	
						1	Gemeinde Vierhöfen (Gemarkung Vierhöfen) Gemeinde Garstedt (Gemarkung Garstedt), Wittorf, Handorf, Hunden	
						1	Bardowick, Radbruch	
						1	Bahlburg, Borstel, Luhdorf, Rottorf, Sangenstedt.	
							Winsen, Roydorf, Tönnhäusen, Tangendorf, Thieshope	
	2	1				5	Gemeinde Reinstorf (Gemarkungen Holzen, Horndorf, Reinstorf, Wendhausen) Gemeinde Barendorf (Gemarkung Barendorf)	
							Gemeinde Vastorf (Gemarkungen Gifkendorf, Rohstorf, Vastorf)	
							Gemeinde Altenmedingen (Gemarkungen Aljarn, Bohndorf)	
							Brietlingen, St. Dionys, Adendorf, Scharnebeck/Nutzfelde	
							Rullstorf, Boltersen, Neetze	
						Radenbeck mit Wennekath, Süttorf, Bavendorf		
<b>Anzahl:</b>					<b>2</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	

Wahlbezirk	Unterabschnitt	Anz. der zu wählenden Vorstandsmitglieder	von den Behörden bestellte Vorstandsmitglieder	Anz. der benannten Ausschussmitglieder	Anz. der zu wählenden Ausschussmitglieder je Wahlbezirk	Beteiligte Gemeinden bzw. Gemarkungen
II Ausdehnungsgebiet	Übertrag:	2	0	1	Gesamt 9 Einzel 9	Bleckede, Barskamp, Breetze, Göddingen, Thomasburg, Tosterglope
	3	1		1 Forstverwaltung	4 1	Gemeinde Dahlenburg (Gemarkungen Buendorf, Eimstorf, Ellringen, Gienau, Lemgrabe, Dahlenburg)
					1	Gemeinde Dahlem (Gemarkungen Dahlem, Harmstorf, Köstorf)
					1	Gemeinde Nahrenndorf (Gemarkungen (Mücklingen, Nahrenndorf, Oldendorf/G.) Gemeinde Göhrde (Gemarkung Göhrde))
					1	Gemeinde Boitze (Gemarkungen Ahndorf, Boitze, Neetzendorf, Seedorf) Gemeinde Altenmedingen (Gemarkung Altenmedingen) Gemeinde Himbergen (Gemarkungen Kettelstorf, Groß Thondorf)
	<b>Insgesamt:</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>13</b>	

<b>Bezirk I u. II zusammen:</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>37</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>10</b>		<b>41</b>	

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Lüneburg, den 14.04.2008

Der Verbandsvorsteher  
Hans-Heinrich Dützmann

Ich genehmige die vorstehende Satzungsänderung des Wasserverbandes der Ilmenau-Niederung gem. § 58 Abs. 2 WVG und veröffentliche sie gem. § 39 Abs.3 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg.

Lüneburg, den 25.04.2008

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Kahlert



